

I. PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
S10 Sonderbauflächen Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windenergienutzung" mit Nummerierung

2. SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN
Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teil-Fächennutzungsplans, zugleich Grenze des Stadtgebietes Neustadt a. Rbge. sowie dessen Gemarkungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. HAUPTVERSÖRGENSLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
110/220-kV-Leitungen (oberirdische Leitung)
Gasleitungen (unterirdische Leitung)
Hubschrauberfluggelände

2. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Gleisanlagen und Schienenwege

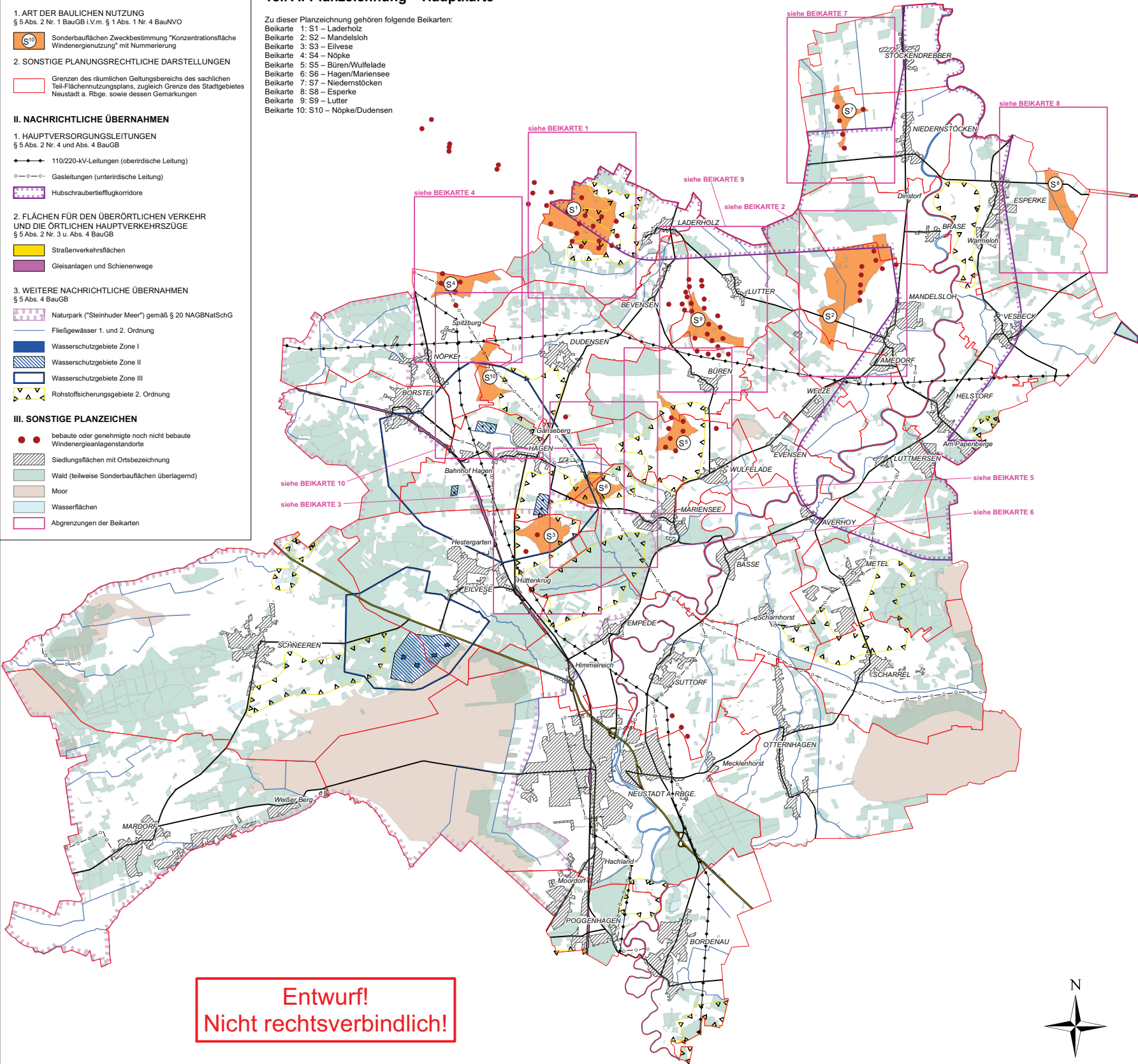
3. WEITERE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 5 Abs. 4 BauGB
Naturpark ("Steinhuder Meer") gemäß § 20 NAGBNatSchG
Fließgewässer 1. und 2. Ordnung
Wasserschutzgebiete Zone I
Wasserschutzgebiete Zone II
Wasserschutzgebiete Zone III
Rohstofflieferungsgebiete 2. Ordnung

III. SONSTIGE PLANZEICHEN

● bebaut oder genehmigte noch nicht bebaut Windenergieanlagenstandorte
Siedlungsflächen mit Ortsbezeichnung
Wald (teilweise Sonderbauflächen überlagernd)
Moor
Wasserflächen
Abgrenzungen der Beikarten

Teil A: Planzeichnung – Hauptkarte

Zu dieser Planzeichnung gehören folgende Beikarten:
Beikarte 1: S1 – Laderholz
Beikarte 2: S2 – Mandelsloh
Beikarte 3: S3 – Elvise
Beikarte 4: S4 – Nöpke
Beikarte 5: S5 – Büren/Wulfelade
Beikarte 6: S6 – Hagen/Mariensee
Beikarte 7: S7 – Niederstöcken
Beikarte 8: S8 – Esperke
Beikarte 9: S9 – Lutter
Beikarte 10: S10 – Nöpke/Dudensen



**Entwurf!
Nicht rechtsverbindlich!**



Verfahrensablauf

Präambel und Ausfertigung des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes § 58 Nr.10 i. d. F. vom 23.10.2010 (Nds. OBG. S. 539) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den sachlichen Teil-Fächennutzungsplan "Windenergie" durch Beschluss festgesetzt.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 die Aufhebung des sachlichen Teil-Fächennutzungsplans "Windenergie" beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.08.2014 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 02.09.2016 dem Entwurf des sachlichen Teil-Fächennutzungsplans "Windenergie" und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.06.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 und § 3 Abs. 1 BauGB den sachlichen Teil-Fächennutzungsplan "Windenergie" in seiner Sitzung am 15.09.16 festgesetzt. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (An...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am... beigestimmt. Der sachliche Teil-Fächennutzungsplan "Windenergie" hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben von... bis öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am... öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des sachlichen Teil-Fächennutzungsplans "Windenergie" ist gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Teil B: Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 1 – ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Die dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
(2) In den dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
(3) Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung).
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 2 – KONZENTRATIONSFLÄCHEN MIT ZENTLICH BEFRISTETER REPOWERINGBINDUNG

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Flächennutzungsplans ist die Errichtung einer Windenergieanlage auf den folgenden im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ bezeichneten Flächen
S 1 – Laderholz
S 4 – Nöpke
S 5 – Büren, Wulfelade
S 9 – Bewensen, Lutter
S 10 – Dudensen, Nöpke
zulässig, wenn der Antragsteller vor Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlage durch Vertrag zwischen ihm, dem Grundstückseigentümer des Abbaustandortes und der Stadt Neustadt am Rübenberge oder in sonstiger geeigneter Weise sichergestellt hat, dass die beantragte Windenergieanlage (Repowering-Anlage) als Ersatz für mindestens eine im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplans abgebaute oder abzubauen Windenergieanlage errichtet wird.
Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut wird.
(§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

TEXTLICHE DARSTELLUNG TD 3 – AUSNAHME VON DER AUSSCHLUSSWIRKUNG GEMÄß § 35 ABS. 3 SATZ 3 BAUGB FÜR KLEINWINDENERGIEANLAGEN

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung). Die Ausschusswirkung erfasst grundsätzlich auch Kleinwindenergieanlagen. Als Kleinwindenergieanlagen gelten Windenergieanlagen mit einer Anlagensamthöhe von bis zu 30 m (Messfuß bis Rotorblattsitze bei senkrecht nach oben stehendem Rotorblatt). Die Ausschusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen gelten, wenn sie sich der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenversorgung liegt vor, wenn im Jahresmittel 51% des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden. Dies gilt auch bei Netzinspeisung.
(§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

II. HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

1. Wasserschutzgebiete
Teilbereiche der Konzentrationsflächen S3, S6 und S10 liegen in der Schutzzone III des in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Wasserschutzgebietes Hagen/Neustadt (festgesetzt durch Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 10.09.1991).
Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Gewässerhaushalt hängen von verschiedenen Parametern ab (u.a. exakter Standort, Anlagentyp, Art und Tiefe der Fundamente), die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen. Im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass Windenergieanlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind.

2. Freileitungen
Die erforderlichen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind den Vorschriften der DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) geregelt. Danach gelten derzeit folgende Anforderungen:
Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitzen in ungünstigster Stellung und außerdem ruhenden Leiter einzuhalten:
- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufstörung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.
Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattsitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

3. Hubschrauberfluggelände und Luftverteidigungsradaranlage

Die Konzentrationsflächen S1, S2, S7 und S9 liegen innerhalb von Hubschrauberfluggeländen der Bundeswehr.
Alle Konzentrationsflächen liegen im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Vissehövede mit einer Entfernung zum Radar zwischen 40 und 50 km. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 230 m und 260 m über NN.
Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit den genannten militärischen Belangen hängt von verschiedenen Parametern (u.a. Anlagentyp und -höhe) ab, die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

4. Anlagenschutzbereiche, ziviler Luftverkehr

Die Windenergieanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach den §§ 12 f. LuftVG sind einzuhalten.
Die Sonderbauflächen S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S9 und S10 liegen im Anlagenschutzbereich der Flughafenstationen Nienburg VOR (Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 10,17" E).
Ob und inwieweit Windenergieanlagen Auswirkungen auf Flugsicherungsmaßnahmen haben, hängt von verschiedenen Parametern ab (u.a. Anlagentyp, Anzahl und Dichte der Anlagenstandorte), die im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

5. Richtfunktrassen / Telekommunikationslinien

Die durch das Plangebiet verlaufenden Telekommunikationslinien inklusive eines im konkreten Einzelfall zu bestimmenden horizontalen und vertikalen Schutzkorridors sind von Bebauung freizuhalten, um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten. Die Lage der Telekommunikationslinien wird in der Begründung zu diesem Planwerk dokumentiert.
Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit dem Betrieb der Telekommunikationslinien hängt von verschiedenen Parametern ab (u.a. Anlagentyp, Anlagentyp und -höhe), die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

6. Abblagerungen

In der Sonderbaufläche S9 befinden sich zwei Abblagerungen mit den Abblagerungsnummern:
253.011.4.004 Kippe Lutter I
253.011.4.005 Kippe Lutter II
Von Seiten der Fachbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen die Tragfähigkeits- und Standsicherheitsproblematik zu beachten ist. Darüber hinaus wird auf die Notwendigkeit der gutschichtlichen Begleitung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodenaushubs hingewiesen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan - Windenergie - Stadt Neustadt am Rübenberge

**Hauptkarte
Zeichnerische und textliche Darstellungen**

1 : 35.000



Stand: 29.08.2016 – Entwurf zum Feststellungsbeschluss

Planung: Plan und Recht GmbH – Prof. Dr. G. Schmidt-Eichstedt, Dr. A. Reil, Stadt Neustadt a. Rbge., Sachgebiet Stadtplanung – K. Nülle
Quelle: GIS-Daten Neustadt a. Rbge.
Computerkartographie: S. Koch
Stand: 26.08.2016